

gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Bidingen
Dorfstraße 8
87651 Bidingen

Naturschutz und Landespflege

Aktenzeichen: 42-1741.0/1_458/24
Ihr Zeichen: Antrag vom 24.06.2026

Marktoberdorf, 11.09.2026

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Bayerischen
Naturschutzgesetzes (BayNatSchG);
Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 2055 der
Gemarkung Bidingen durch die Gemeinde Bidingen, Dorfstraße 8, 87651 Bidingen**

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt folgenden

B e s c h e i d :

- I. Der Gemeinde Bidingen, vertreten durch den 1. Bürgermeister [REDACTED]
[REDACTED] wird hiermit die naturschutzrechtliche Ausnahme vom
gesetzlichen Biotopschutz auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 2055 der Gemarkung
Bidingen (1,3 ha großes Biotop), gemäß den eingereichten und geprüften
Antragsunterlagen, erteilt.
- II. Die Ausnahme unter Ziffer I. dieses Bescheides wird nach Maßgabe der folgenden
Nebenbestimmungen erteilt:

Vorbemerkung:

Die am Ende der einzelnen Nummern angegebenen Abkürzungen haben folgende
Bedeutung:

-A- = Auflage

-B- = Bedingung

-H- = Hinweis

1. Die von [REDACTED] der Firma Sieber Consult GmbH erstellten Unterlagen „Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG“ vom 18.06.2026, geprüft und mit Roteintrag vom 24.07.2026 versehen, werden Bestandteil des Genehmigungsbescheids.
Die darin enthaltenen Bestimmungen und Vorgaben sind verbindlich umzusetzen.
-A-
2. Innerhalb der von der Ausnahme umfassten Biotopfläche befindet sich neben der „mageren Flachland-Mähwiese“ auch eine etwa 0,1 ha große seggen- bzw. binsenreiche Nasswiese. Diese darf weder durch die Bauarbeiten noch durch den Betrieb der PV-Anlage beeinträchtigt werden. Es wird explizit klargestellt, dass diese Fläche nicht von dieser Ausnahme umfasst ist. Zum Schutz der Nasswiese ist im Norden, Osten und Westen jeweils ein Abstand von mindestens 5 m sowie im Süden ein Abstand von mindestens 10 Metern einzuhalten.
-A-
3. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich für die Beeinträchtigung des Biotopes erfolgt gemäß den vorgelegten und geprüften Unterlagen von Frau [REDACTED] auf Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 2050, 1561 und 1554 jeweils der Gemarkung Bidingen auf einer Fläche von insgesamt 14.028 m².
Die genaue Lage der Grundstücke sind den eingereichten Unterlagen zu entnehmen.

Ziel ist die Entwicklung einer mageren Flachland-Mähwiese (GU651E).

Zum Erreichen des Ziels sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Aushagerung

- a. Zur Aushagerung der Ausgleichsflächen sind diese in den ersten Jahren intensiv, mehrmalig pro Jahr, zu mähen
- b. Die erste Mahd der Ausgleichsfläche muss vor Juni erfolgen
- c. Die Mahd ist insektenschonend mit hocheingestelltem Messermähbalken (mind. 10 cm) durchzuführen
- d. Das Mahdgut ist unverzüglich nach jeder Mahd vollständig abzufahren
- e. Die Ausgleichsflächen dürfen nicht gedüngt, gemulcht oder mit Pflanzenschutzmitteln/Pestiziden behandelt werden

Pflege

- a. Nach erfolgreicher Aushagerung sind die Ausgleichsflächen extensiv zu bewirtschaften. Der erste Schnitt erfolgt ab dem 15.06. und der zweite Schnitt nach Samenreife der Blütenpflanzen der Sommerflora. Zwischen den beiden Schnitten ist eine Bewirtschaftungspause von 8 – 10 Wochen einzuhalten
- b. Die Mahd ist insektenschonend mit hocheingestelltem Messermähbalken (mind. 10 cm) durchzuführen

- c. Das Mahdgut verbleibt 2-3 Tage auf der Fläche, damit die Samen ausfallen können, danach ist es vollständig abzufahren
- d. Die Ausgleichsflächen dürfen nicht gedüngt, gemulcht oder mit Pflanzenschutzmitteln/Pestiziden behandelt werden

Die Maßnahmen sind binnen eines Jahres nach Baubeginn vollständig zu beginnen.

Der Zeitraum zum Erreichen des Entwicklungsziel wird mit **10 Jahren** angesetzt. Ist das Entwicklungsziel nicht innerhalb der vorgenannten Frist erreicht, ist Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

Die Verpflichtung zur Durchführung der notwendigen Pflegemaßnahmen wird auf **15 Jahre** festgesetzt.

-A-

- 4. Um die Entwicklung der Ausgleichsflächen zu gewährleisten, ist eine Monitoring der Fläche durchzuführen, um die Entwicklung zu überprüfen und ggf. nachsteuern zu können. Dabei ist eine erste Überprüfung nach 2 Jahren vorzunehmen. Danach erfolgt eine Begehung alle 2 Jahre. Die Ergebnisse der Überprüfung sind der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.
Ab dem fünften Jahr ist zu prüfen, ob sich der Charakter einer "mageren Flachland-Mähwiese" einstellt. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine externe Ansaat erforderlich. Diese kann entweder durch die Übertragung von Mahdgut erfolgen, das Mitte/Ende Juni auf einer geeigneten Spenderfläche geerntet wird alternativ kann eine passende Saatgutmischung, wie beispielsweise „Regiosaatgut 17 Südliches Alpenvorland“ von Rieger & Hoffmann, verwendet werden

-A-

- 5. Die extensive Pflege und der Erhalt des artenreichen Grünlands haben so lange nach den oben genannten Vorgaben zu erfolgen, solange der Eingriff wirkt. Zudem müssen die Ausgleichsflächen solange zur Verfügung stehen, solange der Eingriff wirkt.

Der Verursacher des Eingriffs oder sein Rechtsnachfolger bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Kompensationsverpflichtung für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich. Der Rechtsnachfolger ist daher in geeigneter Weise von der Verpflichtung zu unterrichten.

-A-

- 6. Die Ausgleichsflächen müssen entsprechend der Nr. 2.2.4 der Unterlagen von Frau [REDACTED] rechtlich gesichert werden.

Spätestens zum Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlage Ruderatsried“ müssen die Ausgleichsflächen dinglich gesichert werden. Dies erfolgt durch eine Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten in das Grundbuch.

Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein entsprechender Nachweis unaufgefordert vorzulegen.

-A-

7. Diese naturschutzrechtliche Ausnahme wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.
-A-
 8. Dem Landratsamt Ostallgäu -Untere Naturschutzbehörde- ist der Ausführungsbeginn der Baumaßnahme bzw. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
-A-
 9. Es wird darauf hingewiesen, dass diese naturschutzrechtliche Ausnahme keine nach anderen Rechtsvorschriften evtl. erforderlichen Genehmigungen ersetzt.
-H-
 10. Im Bebauungsplan sollte ein Hinweis aufgenommen werden, welcher auf diese Ausnahme verweist.
-H-
- III. Die Kosten des Verfahrens hat die Gemeinde Bidingen zu tragen. Es besteht eine persönliche Gebührenfreiheit.

G r ü n d e :

I.

Die Verwaltungsgemeinschaft Biessenhofen hat für die Gemeinde Bidingen, Dorfstraße 8, 87651 Bidingen, mit E-Schreiben vom 24.06.2026 (eingegangen beim Landratsamt Ostallgäu am 26.06.2026) einen Antrag auf Ausnahme gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 4 BNatSchG vom gesetzlichen Biotopschutz auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 2055 der Gemarkung Bidingen (1,3 ha großes Biotop), gemäß den eingereichten und geprüften Antragsunterlagen, gestellt.

II.

1. Das Landratsamt Ostallgäu – Untere Naturschutzbehörde – ist für die Erteilung dieser naturschutzrechtlichen Ausnahme sachlich und örtlich zuständig (Art. 44 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz - BayVwVfG-).
2. Die Ziffer I. dieses Bescheides stützt sich auf § 30 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG.

Grundsätzlich sind gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in den Nrn. 1 bis 7 genannten Biotope führen können.

Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einem gesetzlich geschützten Biotop löst diesen Verbotstatbestand aus.

Es muss demzufolge geprüft werden, ob die Erteilung einer Ausnahme gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG grundsätzlich in Betracht kommt.

Nach dieser Vorschrift kann für eine Maßnahme auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Da ein gleichartiger Ausgleich i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG entsprechend vorgesehen ist, kann die Ausnahmegvorschrift herangezogen werden.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt nicht vor.

Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG).

Aufgrund der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem gegenständlichen Grundstück wird das vorhandene Biotop "magere-Flachland-Mähwiese" voraussichtlich vollständig beeinträchtigt bzw. zerstört.

Es sind demzufolge Handlungen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten.

Der gesetzliche Biotopschutz stellt gegenüber einer gemeindlichen Satzung ein höherrangigeres Recht dar, welches von der Gemeinde als verbindliche Vorgabe zu beachten ist.

Da der Bebauungsplan selbst die Zerstörung oder Beeinträchtigung des Biotops noch nicht bewirkt, ist die Ausnahme auf die Maßnahmen und Vorhaben im Rahmen der Realisierung des Plans gerichtet. Eine der Gemeinde im Zuge der Planaufstellung erteilte Ausnahme wirkt als dinglicher Verwaltungsakt.

Im Unterscheid zu § 1a Abs. 3 Satz 3 BauGB ist für die Erteilung einer Ausnahme nach Abs. 4 erforderlich, dass ein vollständiger Ausgleich stattfindet. Der Biotopschutz ist somit der Abwägung der Gemeinde entzogen.

Ist eine Ausnahme (wie hier zutreffend) gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird (§ 30 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG).

Unter Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen kann aus naturschutzfachlicher Sicht sichergestellt werden, dass die durch das geplante Vorhaben beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes ausgeglichen werden.

Die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 4 BNatSchG konnte demzufolge erteilt werden.

3. Die unter der Ziffer II. (Nr. 1 – 8) dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen stützen sich auf § 30 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG und auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 und 4 BayVwVfG. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen erfolgte unter der Ausübung von pflichtgemäßen Ermessens. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde ebenfalls gewahrt.

4. Die Kostenentscheidung unter der Ziffer III. stützt sich auf Art. 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG). Eine besteht eine persönliche Gebührenfreiheit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

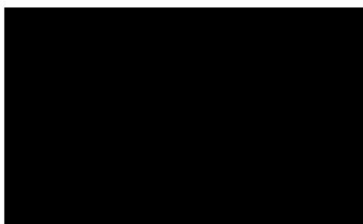
Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86048 Augsburg
Postanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Anlage:

Antrag auf Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG" vom 18.06.2026 mit Roteintrag vom 24.07.2026